Freie Hansestadt Bremen

Registrierkassen

Bin ich als Unternehmer dazu verpflichtet, eine elektronische Registrierkasse zu kaufen?

Basisinformationen

Eine gesetzliche Pflicht zur Anschaffung und zum Betreiben von elektronischen Registrierkassen gibt es nicht.
Es besteht auch nach neuer Rechtslage ab 2017 weiterhin die Möglichkeit eine offene Ladenkasse zu betreiben. Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde die Abgabenordnung in den §§ 146 ff. AO geändert. § 146 Abs. 1 AO normiert nunmehr ausdrücklich, dass Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen einzeln vorzunehmen sind. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlungen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Es sind somit 2 Fallvariationen zu unterscheiden:

1. Es wird bisher ein elektronisches Kassensystem benutzt -> In diesem Fall ist eine Aufrüstung auf die neuen Standards notwendig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass jeder Vorgang einzeln und unveränderbar elektronisch dokumentiert wird.
2. Es wird bisher kein elektronischesKassensystem benutzt -> Offene Ladenkassen können weiterhin genutzt werden. Auch bei der Nutzung einer offenen Ladenkasse besteht grundsätzlich eine Einzelauifzeichnungspflicht. Eine Ausnahme kommt allenfalls unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten in Betracht (s.o.).

Ablauf

Weitere Hinweise

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Kassensystem den aktuellen Anforderungen genügt, wenden Sie sich an den Hersteller ihres Kassensystems.

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremen**
  - +49 421 361 90909
  - Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
  - Website
  - office@fa-hb.bremen.de
- **Finanzamt Bremerhaven**
  - +49 471 596 99000
  - Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
  - Website
  - office@fa-bhv.bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Rechtsgrundlagen

- § 238 Handelsgesetzbuch
- § 239 Handelsgesetzbuch
- § 257 Handelsgesetzbuch
- § 261 Handelsgesetzbuch
- § 140 Abgabenordnung (AO)
- § 141 Abgabenordnung (AO)
- § 142 Abgabenordnung (AO)
- § 143 Abgabenordnung (AO)
- § 144 Abgabenordnung (AO)
- § 145 Abgabenordnung (AO)
- § 146 Abgabenordnung (AO)
- § 147 Abgabenordnung (AO)
- § 148 Abgabenordnung (AO)
- § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- § 63 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- § 64 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- § 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- § 65 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- § 66 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- § 67 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)

Weitere Informationen

- Merkblatt Kassenführung

Aktualisiert am 15.04.2025